

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 26.04.2018 die Satzung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 29.08.2012 in folgenden Wortlaut geändert:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Homberg (Ohm) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

## **§ 4 Steuersätze**

Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das der Nachweis nach § 8 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
  - bei Aufstellung in Spielhallen 75,00 €
  - bei Aufstellung in Gaststätten 25,00 €

4. Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homberg (Ohm) nicht zulässig.

## **§ 5 gestrichen**

## **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,  
a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- mitzuteilen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Homberg (Ohm) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.  
Der Nachweis ist nach Aufstellungsort je Automat lückenlos zu führen.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die derzeit gültige Spielapparatesteuer.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2018 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

**Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.**

Satzung: Beschluss am 29.06.2006; Bekanntmachung am 19.07.2006

1. Änderung: Beschluss am 29.08.2012; Bekanntmachung am 02.10.2012

2. Änderung: Beschluss am 26.04.2018; Bekanntmachung am 16.05.2018



**Bekanntmachungen**

**Zwangsversteigerung**

Amtsgericht Alsfeld  
Landgraf-Hermann-Str. 1  
36304 Alsfeld  
Aktenzeichen: 33 k 53/05

**Beschluss**

Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Maulbach, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 422 - Gemarkung Maulbach - lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 134/3, Hof- und Gebäudefläche, Wäldershäuser Str. 18 mit 797 qm soll am Montag, 20.11.2006, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

**Zwangsversteigerung**

Amtsgericht Alsfeld  
Landgraf-Hermann-Str. 1  
36304 Alsfeld  
Aktenzeichen: 33 K 57/04

**Beschluss**

Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 77, Blatt 2777 - Gemarkung Homberg - lfd. Nr. 6, Flurstück 4, Flurstück 3/4, Gebäude- und Freifläche, Marburger Str. 55, 980 qm soll am Montag, 30.10.2006, 09.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

**Zwangsversteigerung**

Amtsgericht Alsfeld  
Landgraf-Hermann-Str. 1  
36304 Alsfeld  
Aktenzeichen: 33 K 43/05

**Beschluss**

Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 88, Blatt 3132 - Gemarkung Homberg - lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 27/10, Waldfläche, 8210 qm, Betriebsfläche 18516 qm, Der Kreuzacker soll am Montag, 30.10.2006, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

**Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)**

**hier: Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)**

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)**

**Satzung über Änderung der Spielapparatesteuersatzung**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)**

**Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Homberg (Ohm)**

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.  
Homberg (Ohm), den 19.07.2006

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
(Orth)  
Bürgermeister*

**Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom

20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 13.07.2006 die Satzung vom 11.11.1997 wie folgt geändert:  
Im § 3 wird der Absatz 7 eingefügt:

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

(7) Vom 1. bis 4. Schuljahr wird Kindern von Montag bis Freitag von 11.30 - 16.30 Uhr, außer am Mittwoch bis 15.00 Uhr eine Schulkindbetreuung in der Integrativen Kindertagesstätte in Homberg (Ohm), Hochstraße angeboten. Das Betreuungsangebot ist für drei Wochen während der Sommerferien und in den Weihnachtsferien nicht möglich. Eltern haben keinen Anspruch auf eine eigene Gruppe während der Ferien. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung ohne Nachhilfestunden angeboten. Weiterhin ist die Einnahme eines Mittagessens möglich. Homberg (Ohm), 19.07.2006

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
Orth  
(Bürgermeister)*

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S.151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 13.07.2006 die Gebührensatzung vom 11.11.1997 in der Fassung vom 04.03.2004 wie folgt geändert:  
Im § 2, Abs.1 wird im 1. Satz nach dem Wort „beträgt“ das Wort „monatlich“ eingesetzt.

Der § 2, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Betreuungsgebühr der Schulkinder beträgt monatlich für das 1. und jedes weitere Kind der Familie 80,00 €.

Der § 2, Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Kürzere Besuchszeiten bewirken keine Ermäßigung der Betreuungsgebühren.

Homberg (Ohm), 19.07.2006

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
Orth  
(Bürgermeister)*

**Satzung (Ersetzungssatzung)**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiele um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 29.06.2006 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Homberg (Ohm) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**

**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);



## § 4

**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für **Apparate** mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 138,05 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 120,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 69,02 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 50,00 Euro;
  2. für **Apparate** ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 40,90 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 25,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 20,45 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 15,00 Euro;
  3. für **Apparate**, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homberg (Ohm) nicht zulässig.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff.1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## § 5

**Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalender- vierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die **Besteuerung** nach der Bruttokasse für **vergangene** Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit **Gewinnmöglichkeit** einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs.1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

## § 6

**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung über lassen ist) als Veranstalter.

## § 7

**Anzeigespflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- mitzuteilen.

## § 8

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die **Stadtkasse Homberg (Ohm)** zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als **Steuerfestsetzung**.

(3) Ein **Steuerbescheid** ist nur dann zu erteilen, wenn der **Steuerpflichtige** eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die **Steuerschuld** abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der **Bruttokasse** sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die **Spieleinsätze**, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Der Nachweis ist nach Aufstellungsort je Automat lückenlos zu führen.

## § 9

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- ist berechtigt, **jederzeit** zur Nachprüfung der **Steuererklärungen** und zur Feststellung von **Steueratbeständen** die **Veranstaltungsräume** zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## § 10

**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die derzeit gültige **Spielapparatsteuer**.  
Homberg (Ohm), 19.07.2006

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)  
Orth  
(Bürgermeister)

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I, S 506, 511) hat die **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende

**FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen.

## § 1

**ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)**“

Die **Stadtteilfeuerwehren** für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

**Appenrod**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Bleidenrod**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Büßfeld**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Dannenrod**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Deckenbach**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Erbenhausen**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Gontershausen**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Haarhausen**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Höingen**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Homberg**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Maulbach**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Nieder-Offleiden**  
(Stadt-/Ortsteil)

**Ober-Offleiden**  
(Stadt-/Ortsteil)

## Bekanntmachungen

### Wichtige Telefonnummern für Sie!

#### Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

#### Achtung!

Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
--	-------------

### Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

### Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

#### Internet

Homepage [www.homburg.de](http://www.homburg.de)  
zentrale E-Mail [stadt@homburg.de](mailto:stadt@homburg.de)

#### Telefonanschlüsse

Vorwahl: 06633

<b>Stadtverwaltung, Zentrale</b>	<b>184-0</b>
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Zulassungsstelle	84-47
Telefax Bauhof	9110456
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

#### Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören	
Sekretariat, Ohmtal-Bote:	
Frau Gumpert	184-21
Frau Heidt-Kobek	184-23
E-Mail: <a href="mailto:rund@homburg.de">rund@homburg.de</a>	

#### Tourist-Info

Frau Ute Schneider	
Marktplatz 1	184-43

#### Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:	
Herr Haumann	184-24
Gewerbe- und Standesamt:	
Herr Dluzenski	184-25
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:	
Herr Böcher, Frau Klaper	184-29/26
Personalwesen:	
Herr Fiedler/Frau Nierichlo	184-27
Frau Opper/Frau Deeg	184-51/-52

#### Zulassungsstelle

Frau Claar/Frau Kraft	184-48
-----------------------	--------

#### Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich	184-34
Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß	184-39/35
Rechnungswesen: Fr. Myska	184-37
Steueramt: Herr Schmitt	184-36

#### Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasser- und Abwasserversorgung: Herr Rühl	184-32
Hochbau, Baurechtliche Stellungnahmen: Herr Tost	184-30
Friedhofswesen, Verwaltung städtischer Gebäude: Herr Strauch	184-31
Liegenschaften/Marktwesen:	
Frau Seibert/Frau Kraft/	184-46/44
Bauhof	9110455
Mo. - Do.	07.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.00 - 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	0162/8279451

#### Kindergärten

Integrative Kindertagesstätte Hochstraße	5551
Kiga Friedrichstraße/städt. Krabbelgruppe	5537
Kindergarten Büßfeld	5586
Kindergarten Nieder-Ofleiden	06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420

#### Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil	212
Kläranlage	06429/495
Schwimmbad	1446
Stadthalle	1218
Diakoniestation Ohm/Felda	06400/90243

#### Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Bleidenrod - Herr Widauer	06634/295
Büßfeld - Herr Beyer	7456
Dannenrod - Frau Süßmann	911820
Deckenbach - Herr Becker	919175
Erbenhausen - Herr Österreich	06635/961013
Gontershausen - Herr Köhler	292
Haarhausen - Herr Völlinger	1321
Höingen - Herr Gemmer	7122
Homburg - Herr Dr. Burmeister	918847
Maulbach - Herr Seim	7004
Nieder-Ofleiden - Herr Böttner	06429/6398
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Schadenbach - Herr Scholl	7185

#### Schulen

Grundschule Homburg	814
Grundschule Homburg, Außenstelle	382
Gesamtschule Ohmtal	5075

### Satzungsrecht der Stadt Homburg (Ohm);

**hier: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homburg (Ohm)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homburg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 29.08.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 4 (Steuersätze) wird in folgenden Wortlaut geändert:

#### § 4

#### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a):  
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse,
    - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse,
  - für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse,
    - in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse,
  - Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 8 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 

bei Aufstellung in Spielhallen	75,00 EUR
bei Aufstellung in Gaststätten	25,00 EUR

- Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homburg (Ohm) nicht zulässig.
- § 5 (Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume) wird gestrichen.
- Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.



02.10.12

Der Magistrat der Stadt Homburg (Ohm)  
Prof. Dören  
(Bürgermeister)

### Kommunalwahlen am 27.03.2011;

#### Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Peter Drößler, wohnhaft Zum Hofacker 14, 35315 Homburg (Ohm), Stadtteil Haarhausen, mir mit schriftlicher Erklärung den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung erklärt hat. Ich stelle fest, dass Herr Peter Drößler damit aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist. Gemäß § 34 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 796) stelle ich fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Wähler (FW)



## Neuer Schutzmann vor Ort - Polizeioberkommissar Andreas Georg stellt sich im Rathaus vor

Wenn der Schutzmann ums Eck kommt«, so heißt es in der Titelmelodie einer beliebten Fernsehserie. Polizeioberkommissar Andreas Georg kommt zwar nichts ums Eck, er soll aber das Sicherheitsgefühl der Homberger stärken. Der Beamte der Polizeistation Alsfeld ist der neue »Schutzmann vor Ort«, eine Art Bindeglied zwischen Bürgern und der Polizei. Georg tritt die Nachfolge von Udo Klar an, der das Amt aufgrund neuer dienstlicher Aufgaben nicht mehr ausführen kann.

Um sich näher kennenzulernen, stellte sich der neue »Schutzmann vor Ort« bei seinem Antrittsbesuch im Rathaus Bürgermeisterin Claudia Blum und dem Leiter des Ordnungsamtes, Markus Haumann, persönlich vor. Der Dienststellenleiter der Polizeistation Alsfeld, Jörg Stein, war ebenfalls beim Treffen dabei. Stein hob hervor, dass die polizeiliche Präsenz vor Ort und die Vernetzung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, gesellschaftlichen Institutionen und der Polizei nach wie vor ein wichtiges Ziel und Aufgabe des Konzeptes ist.

Georg, dem die Region Homberg persönlich gut bekannt ist, wird wie bisher von Polizeioberkommissarin Alexandra Jöckel bei seiner Tätigkeit unterstützt.

Auch in Zukunft wird es für die Bürger bei Bedarf Sprechstunden im Familienzentrum in der Frankfurter Straße 1 geben. Darüber hinaus fungieren Andreas Georg und Alexandra Jöckel als Ansprechpartner für Präventionsprogramme der Polizei. Auch per E-Mail besteht schon seit einiger Zeit die Möglichkeit, mit dem Schutzmann vor Ort in Kontakt zu treten, die Adresse lautet:

schutzmann-homberg@polizei.hessen.de.



Antrittsbesuch im Homberger Rathaus: der neue Betreuungsbeamte Andreas Georg, Bürgermeisterin Claudia Blum und Dienststellenleiter Jörg Stein (v. l.).

## Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in den Gemarkungen Homberg, Appenrod, Dannenrod und Maulbach

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150, 3176) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuß des Finanzamtes durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

**Beginn: Voraussichtlich am 22.05.2018**

**Dauer: etwa 20 Wochen**

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z.B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Alsfeld, 30.04.2018

Der Vorsteher des Finanzamtes  
gez. Leinweber

### Das Rondienchen

#### Der schönste Aussichtspunkt in Oberhessen

Das Rondienchen bei Homberg/Deckenbach ist Ziel der Wanderung des Ortsbeirats Deckenbach am Sonntag den 27. Mai 2018. Beginn der Wanderung ist um 13 Uhr an der Grillhütte des Obst- und Gartenbauvereins am Schönberg (Ortsausgang Richtung Gontershausen).

Die ca. 6 km lange Wanderstrecke führt uns am Feldrand entlang bis wir in den Wald Richtung Haarhausen eintauchen. Den Wald verlassen wir erst wieder, wenn wir den herrlichen Blick ins Amöneburger Becken genießen können. Am Waldrand entlang geht es dann zu unserem Ziel »das Rondienchen«. Mit einem grandiosen Ausblick bis weit in den Kellerwald hinein verweilen wir einen Moment bevor es zurück über den Schönberg wieder zum Startpunkt geht.

Nach der rund dreistündigen Wanderung können Sie sich bei kühlen Getränken, Kaffee und Kuchen an der Grillhütte des O.G.V. von der Wanderung erholen. Hier wird uns auch der Gesangsverein »Eintracht« Deckenbach mit einigen Liedern erfreuen. Die Einladung zu diesem geselligen Zusammensein gilt nicht nur für die Wanderer. Ab ca. 13 Uhr bewirten Sie die Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins und freuen sich über jeden durstigen und hungrigen Gast. Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Festes Schuhwerk ist sicher sinnvoll. Weitere Infos können unter 06633-8372 erfragt werden.



## Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm); Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 beschlossen, § 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) zum 01.07.2018 in folgenden Wortlaut zu ändern:

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse,
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 8 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 

bei Aufstellung in Spielhallen	75,00 EUR
bei Aufstellung in Gaststätten	25,00 EUR
4. Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homberg (Ohm) nicht zulässig.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.  
Homberg (Ohm), 09.05.2018



Der Magistrat der  
Stadt Homberg (Ohm)  
Claudia Blum  
Bürgermeisterin

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am

**Donnerstag, 24. Mai 2018, 19:30 Uhr**

**im Mehrgenerationenhaus im Stadtteil Ober-Ofleiden**

**Welckerstr. 1**

statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.01.2018 und 05.02.2018
4. Wahl eines/er stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
5. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm); Hundesteuersatzung der Stadt Homberg (Ohm) -Drucksache Nr. 114-
6. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm); Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm) -Drucksache Nr. 115-
7. Haushaltskonsolidierung -Drucksache Nr. 123-
8. Verschiedenes

gez.: Kai Widauer  
Ausschussvorsitzender